

# Angelverein Bevern e.V.

Satzung des  
Angelverein Bevern e.V.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Angelverein Bevern e.V. und hat seinen Sitz in Bevern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist am 13. Mai 1965 in Bevern gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Aufgaben und Ziele des Vereins sind die Pflege und Förderung des Angelwesens, insbesondere des Schutzes und der Erhaltung eines artenreichen Fischbestandes sowie die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
  1. Pflege waidgerechter Ausübung des Fischens.
  2. Hege und Pflege des Gewässers und des Fischbestandes in Verbindung mit gesetzlich geregelten Schutzmaßnahmen sowie Durchführung der erforderlichen Besatzmaßnahmen.
  3. Festsetzung und Innehaltung einheitlicher Schonzeiten und Mindestmaße.
  4. Beratung der Mitglieder in Fragen zur Fischerei, wobei ihnen Gelegenheit zur Ausübung der Fischens zu bieten ist, der Verein ihre Interessen wahrzunehmen und sie zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften anzuhalten hat.
    - 4.1 Betreuung der Fischerei von Jugendlichen.
    - 4.2 Zusammenarbeit mit staatlichen Dienststellen zur Vermeidung und Aufklärung von Gewässerverunreinigungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt unter Ausschluss aller politischen und religiösen Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder

- a) volljährige männliche und weibliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

### § 4 Beitritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Fischerprüfung abgelegt hat und unbescholten ist, vom vollendeten 14. Lebensjahr an. In besonderen Fällen können Personen, die nicht die Fischerprüfung abgelegt haben, aber die Aufgaben des Vereins unterstützen wollen, förderndes Mitglied werden.

1. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
2. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Vereinssatzung sowie den Beschlüssen der satzungsmäßigen Organe.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins. Die Aufnahme ist unwirksam, wenn die Satzungsbestimmungen nicht erfüllt sind.
4. Auf Antrag können Vereine und Verbände, deren Ziele denen des Vereins verwandt sind, vom Gesamtvorstand aufgenommen werden. Über die Höhe des Jahresbeitrages und das Beitrittsgeld entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Um das Angeln oder den Angelverein Bevern e.V. verdiente Personen können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Der volle Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist mit der Aufnahme zu entrichten. Im Übrigen ist der Jahresbeitrag bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Die Ausgabe des Fischereierlaubnisscheines erfolgt ausschließlich nach Entrichtung bzw. nach erfolgreicher Abbuchung des Jahresbeitrages.

### **§ 5 Rechte - Pflichten - Beiträge**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten, sofern diese Satzung keine Ausnahmen vorsieht. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge sowie die Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu fördern.
- (3) Über die Fälligkeiten der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, die Fischereigewässer und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  1. durch Tod des Mitgliedes,
  2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres wirksam werden kann, die Erklärung muss spätestens bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorsitzenden eingegangen sein,
  3. durch Ausschluss, nach Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, sich durch Fischereivergehen strafbar macht oder solche Taten unterstützt und vertuscht, dem Ansehen des Vereins bewusst oder grob fahrlässig schadet und sich persönliche Vorteile verschafft.

### **§ 7 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
  - (1) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **III. Vereinsorgane**

### **§ 8 Organe**

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Vorstand im Sinne des BGB**

Der Verein wird gerichtlich und außer gerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Vorgenannten haben Einzelvertretungsbefugnis.

### **§ 10 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand, in den nur volljährige Mitglieder gewählt werden können, besteht aus
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem Kassenführer
  5. dem Jugendwart
  6. dem Gewässerwart
  7. dem Anliegervorteiler
  8. dem Hegeleiter
  9. dem Jugendwart
  10. dem Jugendwart

- 5. dem Fischereiaufseher
- 6. dem 2. Fischereiaufseher

- 11. dem Gerätewart
- 12. dem Webmaster

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

- (2) Die Aufgaben der jeweiligen Vorstandsmitglieder werden durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorsitzender und Stellvertreter) sowie die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden alle 2 Jahre, und zwar in getrennten Wahlgängen, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem werden für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren gewählt.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Es findet jährlich im ersten Vierteljahr die ordentliche Mitgliederversammlung statt, die mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen ist.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beschluss über Satzungsänderungen
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
  - c) Entgegennahme des Kassenberichtes
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - f) Festsetzung der Beiträge und der sonstigen Gebühren
  - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - h) Genehmigung von verpflichtenden Verträgen
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
  - 1. auf Beschluss des Gesamtvorstandes
  - 2. auf Antrag von 25 % aller Mitglieder.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung. Für die Einberufung gilt der Abs. 1 entsprechend, jedoch mit einer Einberufungsfrist von 1 Woche.

- (4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung und zur Beschlussfassung stellen, die jedoch spätestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten sind.

### **§ 12 Abstimmungen**

- (1) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder des betroffenen Beschlussorgans gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind.
- (2) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erhält keiner dieser Kandidaten die Mehrheit, so findet unter den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist geheim abzustimmen oder zu wählen, falls ein entsprechender Antrag in der Versammlung die Mehrheit findet.
  - 1. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung, sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn

dies von 50% der Mitglieder beantragt und mit einer Mehrheit von mindestens 80% der erschienenen Mitglieder beschlossen wird. Der Verein wird außerdem aufgelöst, wenn weniger als 4 Mitglieder vorhanden sind.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaft Bevern, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### ***§ 15 Gültigkeit***

Diese Satzung tritt am 14. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 09.02.2018 beschlossene Satzung außer Kraft.

In der vorstehenden Fassung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2020